Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Gewerbekunden / Unternehmer

Nock Erd- und Abbruch GmbH
Dr. Heinrich Uhde Straße 7, 37539 Bad Grund (Harz)
Telefon: 05327 - 8697032 | E-Mail: info@nock-abbruch.de | www.nock-abbruch.de
Geschäftsführer: Janes Nock | Amtsgericht Göttingen, HRB 208149 | St.-Nr. 35/200/10021

Hinweis: Diese AGB sind ausschließlich zur Verwendung gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bestimmt. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge der Nock Erd- und Abbruch GmbH über Abbruch- und Rückbauarbeiten, Industrieabbruch, Entkernung, Schadstoffsanierung, Erd- und Tiefbauarbeiten, Garten- und Landschaftsbau, Forst- und Rodungsarbeiten, Wegebau, Baustoffrecycling, Brecher- und Siebarbeiten, Lohnbrechen, Maschinen- und Personalgestellung sowie damit zusammenhängende Werk-, Dienst-, Transport- und Entsorgungsleistungen, soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese AGB gelten auch für künftige gleichartige Geschäftsbeziehungen, ohne dass erneut ausdrücklich auf sie hingewiesen werden muss.

(3) Individuelle Vereinbarungen, das Angebot, die Auftragsbestätigung und die Leistungsbeschreibung haben Vorrang vor diesen AGB.

(4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.

(5) Die VOB/B und die einschlägigen ATV der VOB/C gelten nur, wenn sie für den konkreten Auftrag ausdrücklich und wirksam vereinbart und dem Auftraggeber in der erforderlichen Weise zugänglich gemacht wurden. Wird die VOB/B insgesamt und ohne inhaltliche Abweichungen einbezogen, richtet sich ihre Inhaltskontrolle nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss und Leistungsumfang

(1) Unsere Angebote sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, freibleibend. Eine im Angebot genannte Bindefrist gilt vorrangig; andernfalls gilt eine Bindefrist von 21 Kalendertagen.

(2) Ein Vertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung, durch beiderseitige Unterzeichnung, durch ausdrückliche Annahme unseres verbindlichen Angebots oder durch einvernehmliche Aufnahme der Arbeiten zustande.

(3) Art und Umfang der geschuldeten Leistung bestimmen sich nach Angebot, Leistungsbeschreibung, Auftragsbestätigung und wirksam vereinbarten Nachträgen. Leistungen, die dort nicht enthalten sind, sind gesondert zu vergüten.

(4) Pläne, Kalkulationen, Mengenermittlungen, technische Unterlagen und sonstige von uns erstellte Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum. Eine Weitergabe oder Nutzung außerhalb des konkreten Vergabeverfahrens bedarf unserer Zustimmung, soweit keine zwingenden Rechte des Auftraggebers entgegenstehen.

§ 3 Kalkulationsgrundlagen, Mengen, Gewichte und Entsorgung

(1) Grundlage unserer Kalkulation sind insbesondere die Angaben und Unterlagen des Auftraggebers, Besichtigungen, Pläne, Massenberechnungen, Analysen, Schadstoffkataster, Boden- und Materialdeklarationen sowie die bei Angebotsabgabe erkennbaren örtlichen Verhältnisse.

(2) Als geschätzt, angenommen, ca., voraussichtlich oder nach Aufmaß bezeichnete Mengen und Gewichte sind Kalkulationsmengen. Soweit kein ausdrücklicher Pauschalpreis unabhängig von der tatsächlichen Menge vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlich ausgeführten Mengen, Gewichten oder Leistungen.

(3) Für Entsorgungs- und Verwertungsleistungen sind insbesondere Wiegescheine, Lieferscheine, Annahmebelege, Entsorgungsnachweise, Aufmaße oder vergleichbare Nachweise maßgeblich.

(4) Mehr- oder Mindermengen sowie eine abweichende Einstufung, Deklaration oder Belastung von Boden, Bauschutt, Holz, Dämmstoffen oder sonstigen Abfällen führen zu einer entsprechenden Anpassung der Vergütung.

(5) Nicht erkennbare oder nicht mitgeteilte Umstände, insbesondere tiefer reichende Fundamente, unterirdische Bauteile, Hohlräume, Leitungen, Tanks, Schächte, Altlasten, Schadstoffe, Grund- oder Schichtenwasser, Kampfmittelverdacht, gemeinsame Bauteile mit Nachbargebäuden oder sonstige Erschwernisse, sind nicht vom vereinbarten Preis umfasst, soweit sie nicht ausdrücklich als kalkuliertes Risiko übernommen wurden.

§ 4 Preisänderungen und Fremdkosten

(1) Soweit zwischen Vertragsschluss und Ausführung nicht von uns zu vertretende Änderungen von Deponie-, Entsorgungs-, Verwertungs-, Transport-, Maut-, Energie-, Kraftstoff-, Material- oder Nachunternehmerkosten eintreten, kann die Vergütung der hiervon konkret betroffenen Leistungsposition angemessen angepasst werden, sofern die Kostenänderung bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und wir sie nachweisen.

(2) Kostensenkungen der in Absatz 1 genannten Faktoren werden bei der betroffenen Leistungsposition entsprechend berücksichtigt.

(3) Ändern Behörden, Entsorgungsanlagen oder Annahmestellen nach Vertragsschluss die Annahmebedingungen, Deklarationsanforderungen oder Entsorgungswege, werden daraus resultierende erforderliche Zusatzleistungen und Mehrkosten gesondert vergütet, soweit wir die Änderung nicht zu vertreten haben.

§ 5 Nachträge und Leistungsänderungen

(1) Verlangt der Auftraggeber Änderungen oder zusätzliche Leistungen, sind diese zusätzlich zu vergüten. Bei Bauverträgen bleiben die gesetzlichen Regelungen über Leistungsänderungen und Vergütungsanpassungen, insbesondere §§ 650b und 650c BGB, unberührt.

(2) Werden während der Ausführung Leistungen erforderlich, die aufgrund nicht erkennbarer tatsächlicher Verhältnisse zur vertragsgemäßen, sicheren oder rechtmäßigen Durchführung notwendig sind, informieren wir den Auftraggeber unverzüglich und unterbreiten, soweit möglich, ein Nachtragsangebot.

(3) Ist ein sofortiges Handeln zur Gefahrenabwehr, Sicherung, Einhaltung von Arbeitsschutz-, Umwelt- oder Abfallrecht oder zur Vermeidung erheblicher Schäden erforderlich, dürfen notwendige Maßnahmen ohne vorherige Preisvereinbarung ausgeführt werden. Sie werden nach vereinbarten, hilfsweise üblichen Sätzen vergütet.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat alle für die Ausführung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Zustimmungen rechtzeitig und vollständig bereitzustellen, soweit deren Beschaffung nicht ausdrücklich zu unserem Leistungsumfang gehört.

(2) Der Auftraggeber hat uns insbesondere über bekannte Leitungen, Tanks, Schächte, Hohlräume, Altlasten, Schadstoffe, Kampfmittelverdacht, archäologische Verdachtsflächen, Naturschutzauflagen, nachbarliche Verbindungen und sonstige Gefahren zu informieren und vorhandene Unterlagen auszuhändigen.

(3) Versorgungsleitungen sind vor Arbeitsbeginn fachgerecht stillzulegen bzw. zu trennen und die Stilllegung ist auf Verlangen nachzuweisen, soweit dies nicht ausdrücklich von uns geschuldet wird.

(4) Der Auftraggeber stellt ausreichend tragfähige und befahrbare Zufahrten sowie geeignete Stell- und Arbeitsflächen für Maschinen, Container, Fahrzeuge und Material bereit. Er kennzeichnet Grundstücksgrenzen und nicht sichtbare Gefahrenstellen.

(5) Unterbleiben erforderliche Mitwirkungshandlungen, dürfen wir die betroffenen Arbeiten einstellen. Hierdurch entstehende nachweisbare Mehrkosten, insbesondere Personal-, Maschinen-, Transport-, Vorhalte-, Unterkunfts-, Demobilisierungs- und Remobilisierungskosten, sind vom Auftraggeber zu tragen, soweit er die Ursache zu vertreten hat.

§ 7 Schadstoffe, Altlasten, Kampfmittel und Arbeitssicherheit

(1) Die Kalkulation basiert auf den bei Vertragsschluss bekannten Schadstoff- und Bodeninformationen. Abweichende oder bislang unbekannte Belastungen werden gesondert behandelt und vergütet.

(2) Bei Verdacht auf unbekannte Schadstoffe, Altlasten, Kampfmittel oder sonstige Gefahren sind wir berechtigt und bei sicherheitsrechtlicher Erforderlichkeit verpflichtet, die betroffenen Arbeiten bis zur Klärung einzustellen.

(3) Zusätzliche Analytik, Beprobung, Sicherungsmaßnahmen, Spezialpersonal, persönliche Schutzausrüstung, Verpackung, Zwischenlagerung, Transport, Entsorgung sowie Stillstandszeiten werden zusätzlich vergütet, soweit die Ursache nicht von uns zu vertreten ist.

(4) Rechtswidrige oder sicherheitswidrige Weisungen des Auftraggebers werden nicht ausgeführt. Hieraus entstehende Verzögerungen begründen keine Pflichtverletzung unsererseits.

§ 8 Baustelleneinrichtung, Behinderungen und Stillstand

(1) Vereinbarte Termine setzen voraus, dass sämtliche Ausführungsvoraussetzungen rechtzeitig vorliegen.

(2) Behinderungen oder Unterbrechungen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers, anderer von ihm eingesetzter Unternehmen oder fehlender Vorleistungen verlängern die Ausführungsfristen angemessen.

(3) Bereits disponierte Transporte, Maschinen, Container, Personal oder Nachunternehmer, die wegen einer vom Auftraggeber zu vertretenden kurzfristigen Verschiebung nicht eingesetzt werden können, können mit den tatsächlich entstandenen bzw. vereinbarten Kosten abgerechnet werden.

(4) Der Auftraggeber hat Behinderungen, die ihm bekannt werden, unverzüglich mitzuteilen. Wir werden unsererseits erhebliche Behinderungen nach Bekanntwerden anzeigen.

(5) Nach Wegfall einer Behinderung steht uns eine angemessene Dispositions- und Wiederanlauffrist zu.

§ 9 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Ereignisse

(1) Nicht von uns zu vertretende Ereignisse, die die Ausführung wesentlich erschweren, verzögern oder vorübergehend unmöglich machen, verlängern vereinbarte Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist.

(2) Hierzu zählen insbesondere außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Krieg, Unruhen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, Epidemien oder Pandemien sowie erhebliche nicht von uns verursachte Liefer-, Energie- oder Transportstörungen.

(3) Dauert ein Leistungshindernis so lange an, dass einer Vertragspartei die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar wird, bleiben die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte unberührt.

§ 10 Abbruchmaterial, Eigentum und Verwertung

(1) Soweit die Verwertung von Abbruchmaterial ausdrücklich Bestandteil unserer Kalkulation ist, sind die kalkulierten Verwertungserlöse Bestandteil der Preisgrundlage.

(2) Werden nach Angebotsabgabe verwertbare Bestandteile durch den Auftraggeber oder Dritte entfernt, dürfen wir die betroffene Vergütung entsprechend der entfallenden Kalkulationsgrundlage anpassen.

(3) Soweit rechtlich zulässig und vertraglich die Entsorgung bzw. Verwertung durch uns geschuldet ist, gehen abgetrennte verwertbare Bestandteile mit ihrer Trennung in unser Eigentum über, sofern im Angebot nichts anderes bestimmt ist.

(4) Zwingende abfallrechtliche Verantwortlichkeiten, Nachweis- und Dokumentationspflichten bleiben unberührt.

§ 11 Abnahme und Zustandsfeststellung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine vertragsgemäß hergestellte abnahmefähige Leistung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Wir können nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Gesetzliche Abnahmewirkungen bleiben unberührt.

(3) Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe von Mängeln, können wir bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine gemeinsame Zustandsfeststellung verlangen. Bleibt der Auftraggeber einem ordnungsgemäß bestimmten Termin unentschuldigt fern, bleiben die gesetzlichen Rechte zur einseitigen Zustandsfeststellung unberührt.

(4) Die Nutzung der Leistung oder die Aufnahme von Folgearbeiten kann nach den Umständen des Einzelfalls als Abnahme zu würdigen sein; zwingende gesetzliche Voraussetzungen bleiben unberührt.

§ 12 Mängelrechte

(1) Mängelrechte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und - sofern wirksam vereinbart - ergänzend nach der VOB/B.

(2) Der Auftraggeber hat uns Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit nicht eine Fristsetzung gesetzlich entbehrlich ist.

(3) Offensichtliche Mängel sollen uns unverzüglich nach Feststellung in Textform angezeigt werden. Gesetzliche Mängelrechte werden durch eine verspätete Anzeige nur insoweit berührt, wie dies gesetzlich zulässig ist.

(4) Stellt sich eine Mängelrüge als objektiv unbegründet heraus und hätte der Auftraggeber dies bei angemessener Prüfung erkennen können, können wir Ersatz der erforderlichen Prüfaufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.

§ 13 Haftung

(1) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die Haftung ist in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, oder soweit wir ausdrücklich eine Garantie übernommen haben.

(4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 14 Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen und Fälligkeit

(1) Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Leistungsstands und der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Abweichende Zahlungspläne können im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbart werden.

(2) Für Mobilisierung, Maschinen- und Containerdisposition, Materialbeschaffung, Entsorgungskontingente oder Nachunternehmerleistungen können angemessene Voraus- oder Bereitstellungszahlungen individuell im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbart werden.

(3) Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gewährt.

(4) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und Verzugsschäden. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Bei wesentlichem Zahlungsverzug oder nach Vertragsschluss erkennbar werdender erheblicher Gefährdung unseres Vergütungsanspruchs können wir im gesetzlich zulässigen Umfang weitere Leistungen von Vorauszahlung oder geeigneter Sicherheit abhängig machen.

(6) Gesetzliche Ansprüche auf Bauhandwerkersicherung und Sicherungshypothek, insbesondere nach §§ 650f und 650e BGB, bleiben unberührt.

§ 15 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

(1) Der Auftraggeber kann gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 16 Kündigung durch den Auftraggeber

(1) Das gesetzliche Recht des Auftraggebers zur freien Kündigung bleibt unberührt.

(2) Bei einer freien Kündigung richtet sich unser Vergütungsanspruch nach § 648 BGB. Wir sind berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; anzurechnen sind die infolge der Kündigung ersparten Aufwendungen sowie anrechenbarer anderweitiger Erwerb oder böswillig unterlassener Erwerb.

(3) Die gesetzliche Vermutung, wonach uns 5 Prozent der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen, bleibt unberührt. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Anspruchs bleibt beiden Parteien vorbehalten.

(4) Bereits erbrachte Leistungen und nicht mehr vermeidbare projektbezogene Kosten, insbesondere Transport-, Entsorgungs-, Container-, Genehmigungs-, Nachunternehmer-, Maschinen- und Bereitstellungskosten, werden im Rahmen der gesetzlichen Abrechnung berücksichtigt.

(5) Kündigungen eines Bauvertrags bedürfen der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Kündigungsrechte aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 17 Kündigung und Leistungseinstellung durch uns

(1) Bei erheblichen Vertragsverletzungen des Auftraggebers, insbesondere nachhaltigem Zahlungsverzug, fehlender erforderlicher Mitwirkung oder Nichtleistung einer gesetzlich geschuldeten Sicherheit, stehen uns nach erfolgloser angemessener Fristsetzung die gesetzlichen Leistungsverweigerungs- und Kündigungsrechte zu.

(2) Soweit die Voraussetzungen des § 650f BGB vorliegen, können wir Sicherheit für die noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich gesetzlich vorgesehener Nebenforderungen verlangen. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Sicherheitsleistung stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.

(3) Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich die Abrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Einsatz von Nachunternehmern

(1) Wir sind berechtigt, zur Vertragserfüllung geeignete Nachunternehmer einzusetzen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Unsere Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber für die vertragsgemäße Leistung bleibt hiervon unberührt.

(3) Diese Bestimmung regelt ausschließlich unser Verhältnis zum Auftraggeber. Bedingungen für Unternehmen, die als Nachunternehmer für uns tätig werden, werden in gesonderten Nachunternehmerbedingungen geregelt.

§ 19 Vertraulichkeit und Unterlagen

(1) Beide Parteien behandeln als vertraulich gekennzeichnete oder ihrer Natur nach vertrauliche kaufmännische und technische Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

(2) Baustellenfotos und Dokumentationen dürfen von uns zu Beweis-, Qualitäts-, Abrechnungs- und Dokumentationszwecken erstellt und gespeichert werden, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist. Eine werbliche Veröffentlichung erfolgt nur bei Vorliegen der erforderlichen Rechte.

§ 20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz. Wir sind daneben berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

(3) Erfüllungsort für die Werkleistung ist der jeweilige Leistungsort. Für Zahlungsverpflichtungen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden. Individuelle Abreden im Sinne von § 305b BGB bleiben hiervon unberührt.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.